
Verordnung über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsverordnung; JVV)

Vom 19. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 3 des Gesetzes über den Justizvollzug im Kanton Graubünden²⁾

von der Regierung erlassen am 19. Dezember 2017

1. Zuständigkeit

1.1. ALLGEMEINES

Art. 1 Auftrag

¹ Das Amt für Justizvollzug (Amt) ist zuständig für den Vollzug und für die Durchführung von Strafen und Massnahmen sowie für die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der ausländerrechtlichen Administrativhaft.

² Im Übrigen ist das Amt zuständig für die Bewährungshilfe, für die Weisungskontrolle und die soziale Betreuung von straffälligen Personen im Kanton Graubünden, die Beratung von Gewalt ausübenden Personen und für andere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Weisung übertragen werden.

³ Das Amt für Migration und Zivilrecht ist zuständig für den Vollzug der Landesverweisung.

¹⁾ [BR 110.100](#)

²⁾ [BR 350.500](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Vollzug von Strafentscheiden

¹ Das Amt:

- a) vollzieht die von bündnerischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen, die ambulanten und stationären Massnahmen, die Verwahrung sowie die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen;
- b) führt die Bewährungshilfe durch und kontrolliert die auferlegten Weisungen;
- c) vollzieht im Auftrag der Jugendanwaltschaft alle Schutzmassnahmen und Strafen, ausgenommen Bussen, gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht³⁾;
- d) begleitet im Auftrag der Jugendanwaltschaft bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Jugendliche während der Probezeit und überwacht auferlegte Weisungen;
- e) vollzieht die von militärischen Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen, sofern der Kanton Graubünden als Vollzugskanton bezeichnet wird;
- f) übernimmt den Vollzug ausserkantonaler Urteile im Rahmen der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz⁴⁾ oder überträgt den Vollzug bündnerischer Urteile und Strafentscheide an andere Kantone; das Gleiche gilt für ausländische Urteile gemäss den Regelungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen⁵⁾ und der massgeblichen internationalen Übereinkommen.

Art. 3 Vollzug anderer Haftarten

¹ Das Amt führt zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren die ausländerrechtliche Administrativhaft durch.

Art. 4 Vollzugsentscheide

¹ Das Amt ist insbesondere für die folgenden Vollzugsentscheide zuständig:

- a) Festlegung des Vollzugsortes (Art. 16 und Art. 18 JVG⁶⁾) oder der vollziehenden Stelle;
- b) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 bis Artikel 61 des Strafgesetzbuches⁷⁾ (Art. 62 und Art. 62b StGB);
- c) Aufhebung von stationären Massnahmen (Art. 62c StGB);
- d) Anordnung des stationären Aufenthalts für die Einleitung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 3 StGB);

³⁾ [SR 311.1](#)

⁴⁾ [SR 311.01](#)

⁵⁾ [SR 351.1](#)

⁶⁾ [BR 350.500](#)

⁷⁾ [SR 311.0](#)

- e) Aufhebung der ambulanten Behandlung (Art. 63a StGB);
- f) Gewährung der bedingten und endgültigen Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64a StGB);
- g) Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der Halbgefängenschaft, der gemeinnützigen Arbeit oder der elektronischen Überwachung (Art. 77b, Art. 79a und Art. 79 Abs. 2 StGB);
- h) Gewährung der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 86 StGB);
- i) Festlegung von Probezeit und Weisungen bei bedingten Entlassungen aus dem Straf- und stationären Massnahmenvollzug (Art. 87 StGB);
- j) Unterbrechung des Vollzugs (Art. 90 und Art. 92 StGB sowie Art. 19 JVG);
- k) Strafaufschub (Art. 9 V-StGB-MStG⁸⁾);
- l) Feststellung der Hafterstehungsfähigkeit (Art. 17 JVG);
- m) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie Änderung von Weisungen bei bedingt Entlassenen (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- n) Gewährung von Vollzugslockerungen wie beispielsweise Urlaube, Arbeits- und Wohnexternat, sofern diese Kompetenz nicht an die Vollzugseinrichtung delegiert wurde;
- o) Anordnung von sichernden Massnahmen (Art. 20 JVG);
- p) Festlegung der Vollzugskostenbeteiligung (Art. 7 und Art. 8 JVG).

Art. 5 Vollzugsanträge

¹ Das Amt stellt insbesondere für folgende Entscheide Anträge bei den zuständigen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden:

- a) Verlängerung der stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4 StGB);
- b) Rückversetzung von bedingt Entlassenen aus stationären Massnahmen und aus der Verwahrung (Art. 62a Abs. 3 und Art. 64a Abs. 3 StGB);
- c) Folgeentscheid nach Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c Abs. 2 bis 5 StGB);
- d) Änderung der stationären therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 6 StGB);
- e) Verlängerung der ambulanten Behandlung (Art. 63 Abs. 4 StGB);
- f) Folgeentscheid nach Aufhebung der ambulanten Behandlung infolge Ausichtslosigkeit oder Erreichen der Höchstdauer (Art. 63b Abs. 2 bis 5 StGB);
- g) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei bedingt entlassenen Verwahrten, um Straftaten im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB zu begehen (Art. 64a Abs. 2 StGB);
- h) Änderung der Sanktion (Art. 65 StGB);
- i) Verlängerung der Probezeit, Bewährungshilfe und Weisungen bei aus dem Strafvollzug bedingt Entlassenen, welche eine Straftat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 StGB begangen haben (Art. 87 Abs. 3 StGB);

⁸⁾ SR [311.01](#)

- j) Rückversetzung von aus dem Strafvollzug bedingt Entlassenen (Art. 95 Abs. 5 StGB);
- k) Verlängerung der Probezeit, Aufhebung oder Anordnung der Bewährungshilfe sowie die Änderung von Weisungen bei bedingt Verurteilten (Art. 95 Abs. 4 StGB);
- l) Vollzugslockerungen während des vorzeitigen Straf- und stationären Massnahmenvollzugs;
- m) Beendigung und Änderung der Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG⁹⁾);
- n) bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 27 ff. JStG).

Art. 6 Prüfung der Zuständigkeit

¹ Das Amt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage offener Sanktionen in anderen Kantonen. Es regelt die Vollzugsübernahme oder -abtretung.

² Für die Abklärung der Vollzugsübernahme von ausländischen Strafurteilen fordert das Amt beim Gericht eine Vollstreckbarkeitserklärung an. Zuständig ist das Gericht, welches bei Begehung der Straftat in der Schweiz in der Sache geurteilt hätte.

Art. 7 Kosten

¹ Die Kosten für den Vollzug werden der einweisenden Stelle in Rechnung gestellt.

² Die Kosten der Sicherheitshaft und des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs werden der Vollzugsbehörde verrechnet.

³ Das Amt verfügt über die Kompetenz, sämtliche Ausgaben des ausserkantonalen Strafvollzugs und des stationären Massnahmenvollzugs zu tätigen.

1.2. VOLLZUGS- UND BEWÄHRUNGSDIENST

Art. 8 Aufgaben

¹ Dem Vollzugs- und Bewährungsdienst obliegt:

- a) die Durchführung und Sicherstellung des Vollzugs von Strafsentscheiden gemäss Artikel 2;
- b) die Erstellung von Berichten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Anderen Stellen können Auskünfte erteilt werden, wenn diese nachweisen, dass sie von der verhängten Sanktion Kenntnis haben und die Vollzugsinformationen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Der Vollzugs- und Bewährungsdienst ist überdies zuständig für:

- a) die Beratung von Gewalt ausübenden Personen;

⁹⁾ SR [311.1](#)

- b) die Rekrutierung, Instruktion und Begleitung freiwilliger Helferinnen und Helfer zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen. Diese betreuen die ihnen anvertrauten Personen ehrenamtlich. Barauslagen können vergütet werden.

1.3. JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Art. 10 Justizvollzugsanstalten

¹ Das Amt betreibt die Justizvollzugsanstalt Sennhof (JVA Sennhof) in Chur und die Justizvollzugsanstalt Realta (JVA Realta) in Cazis.

Art. 11 JVA Sennhof

¹ Die JVA Sennhof wird als geschlossene Einrichtung geführt und betreibt eigene Abteilungen für:

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen;
- b) den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft;
- c) die Polizei- und Untersuchungshaft sowie die Auslieferungshaft;
- d) die ausländerrechtliche Administrativhaft.

² Männer, Frauen und Jugendliche werden nach Massgabe des Bundesrechts getrennt voneinander untergebracht.

³ Insbesondere werden aufgenommen:

- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe;
- b) zu stationären Massnahmen oder Schutzmassnahmen Verurteilte, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution gegeben ist;
- c) Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene sowie Gefangene in Auslieferungshaft;
- d) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft;
- e) in dringenden Fällen durch die Erwachsenenschutzbehörde fürsorgerisch untergebrachte Personen, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurz sein darf.

⁴ Vorbehalten bleibt der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen nach Massgabe des Konkordates, soweit sich die JVA Sennhof dafür eignet.

Art. 12 JVA Realta

¹ Die JVA Realta wird als offene Einrichtung geführt. Sie dient dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Männern.

² Sie führt zu diesem Zweck Abteilungen für:

- a) den Vollzug von Freiheitsstrafen;
- b) den Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft und des Arbeitsexternats;
- c) die fürsorgerische Unterbringung;

d) die ausländerrechtliche Administrativhaft.

³ Insbesondere werden aufgenommen:

- a) eingewiesene Personen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe;
- b) zu Verwahrung Verurteilte;
- c) zu stationären Massnahmen Verurteilte, bis die Möglichkeit der Einweisung in eine geeignete Institution gegeben ist;
- d) Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft;
- e) in dringenden Fällen durch die Erwachsenenschutzbehörde fürsorglich untergebrachte Personen, wobei der Aufenthalt in der Regel nur kurz sein darf.

⁴ Vorbehalten bleibt der Vollzug strafrechtlicher Massnahmen nach Massgabe des Konkordates, soweit sich die JVA Realta dafür eignet.

2. Vollzugsverfahren

2.1. VERFAHREN IM JUGENDSTRAFRECHT

Art. 13 Anwendbare Bestimmungen

¹ Für das Vollzugsverfahren im Jugendstrafrecht sind die Artikel 14 bis 76 sinngemäss anwendbar.

2.2. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Art. 14 Datenbearbeitung

¹ Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten und Profiling zu betreiben, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Sie können zur Datenbearbeitung technische Geräte einsetzen, insbesondere:

- a) für die visuelle Überwachung und Aufzeichnung in Vollzugseinrichtungen;
- b) für die elektronische Überwachung;
- c) für die Überwachung von Weisungen und Auflagen.

Art. 15 Datenbekanntgabe an die Vollzugsbehörden

¹ Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte stellen den Vollzugsbehörden ihre Urteile, Vollzugsentscheide und Strafbefehle zu, sobald diese rechtskräftig geworden sind.

² Wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, ist dieses dem Amt ebenfalls zuzustellen.

³ Die Vollzugsbehörden können weitere Unterlagen und Untersuchungsakten bei den Gerichten und Strafbehörden einverlangen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 16 Datenaustausch unter Behörden

¹ Die Vollzugsbehörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander und mit anderen Behörden austauschen, soweit ein solcher Datenaustausch zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden erforderlich ist.

² Das Amt meldet insbesondere:

- a) der für die Ausweisausstellung im Kanton zuständigen Behörde die Ausweishinterlegung und deren Aufhebung von Schweizer Staatsangehörigen im Straf- und stationären Massnahmenvollzug;
- b) dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) Vollzugsöffnungen von Personen im Straf- und stationären Massnahmenvollzug, welche wegen Begehung eines gemeingefährlichen Delikts verurteilt wurden;
- c) dem kantonalen Kriminaltechnischen Dienst die Löschung des erstellten DNA-Profiles, wenn eine Person zum unbedingten Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer persönlichen Leistung, einer Massnahme oder einer Schutzmassnahme verurteilt wurde;
- d) der Kantonspolizei den Straf- und Massnahmeantritt einer eingewiesenen Person mit besonderem Sicherheitsrisiko, deren Beurlaubung, Versetzung und Entlassung.

Art. 17 Datenbekanntgabe an Privatpersonen

¹ Fachpersonen und Privatpersonen, die von den Vollzugsbehörden beigezogen wurden, können in Personendaten von Eingewiesenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Einsicht nehmen, wenn sie die Daten zur Erfüllung einer ihnen übertragenen Vollzugsaufgabe benötigen.

² Sie teilen dem Amt und der Leitung der kantonalen Justizvollzugsanstalt ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, soweit dies ihre besonderen Geheimhaltungspflichten zulassen.

³ Im Übrigen ist die Datenbekanntgabe an Privatpersonen nur zulässig, wenn die Voraussetzungen von Artikel 45 Absatz 1 JVG¹⁰⁾ erfüllt sind.

¹⁰⁾ BR [350.500](#)

2.3. VORZEITIGER ANTRITT VON STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 18 Vollzugsregelung

¹ Bewilligt die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht den vorzeitigen Vollzugsantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen.

Art. 19 Vollzugserleichterungen

¹ Befindet sich eine Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, so können Vollzugserleichterungen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters beziehungsweise nach Anklageerhebung der zuständigen Gerichtspräsidentin oder des zuständigen Gerichtspräsidenten angeordnet werden.

2.4. FREIHEITSSTRAFEN UND VERWAHRUNG

2.4.1. Vollzugsformen

Art. 20 Gemeinnützige Arbeit

1. Zulassung

¹ Das Amt kann auf Gesuch hin den Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit anordnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 79a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches¹¹⁾ erfüllt sind.

Art. 21 2. Art, Form und Dauer des Vollzugs

¹ Das Amt bestimmt den Ort, den Zeitraum sowie die Art und die Form der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit. Es kann die gemeinnützige Arbeit an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

² Pro Woche sind in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die gemeinnützige Arbeit ist innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren und bei Übertretungen innert einem Jahr zu leisten (Art. 79a Abs. 5 StGB¹²⁾). Die Frist beginnt mit dem ersten Arbeitstag.

Art. 22 3. Modalitäten des Vollzugs

¹ Das Verhältnis zwischen Amt, verurteilter Person und Arbeit gebender Institution wird in einer Vereinbarung geregelt.

¹¹⁾ SR [311.0](#)

¹²⁾ SR [311.0](#)

² Die Arbeit gebende Institution erstattet Bericht über die geleisteten Arbeitsstunden. Sie meldet dem Amt Unregelmässigkeiten und Probleme bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten (Art. 79a Abs. 3 Satz 2 StGB¹³⁾). Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für den Arbeitsweg und die Verpflegung.

⁴ Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit finden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit Anwendung.

Art. 23 4. Einsatzbereich

¹ Die gemeinnützige Arbeit ist in der Regel zugunsten von öffentlichen Institutionen oder privaten Organisationen zu leisten, die zur Hauptsache im Interesse hilfsbedürftiger Personen, der Allgemeinheit oder des Natur- und Heimatschutzes tätig sind.

Art. 24 5. Anpassung und Änderung der Vollzugsregelung

¹ Für jede Änderung der Vollzugsregelung ist die Zustimmung des Amtes einzuholen.

² Aus wichtigen Gründen kann das Amt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrechen und die Einsatzdauer im Rahmen der Höchstdauer (Art. 79a Abs. 5 StGB¹⁴⁾) verlängern.

Art. 25 6. Sistierung

¹ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet und befindet sie sich in Untersuchungshaft, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit längstens für sechs Monate sistiert werden.

Art. 26 7. Abbruch

¹ Die gemeinnützige Arbeit wird abgebrochen, wenn die verurteilte Person:

- a) selbstverschuldet innert der vom Amt festgesetzten Frist keine Arbeitsvereinbarung abschliesst;
- b) auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet, wobei die Verzichtserklärung unwiderruflich ist;
- c) den Einsatzplan mit der Arbeit gebenden Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- d) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Vereinbarungen oder Auflagen antritt oder leistet;
- e) sich länger als sechs Monate in Untersuchungshaft befindet;

¹³⁾ SR [311.0](#)

¹⁴⁾ SR [311.0](#)

- f) während des laufenden Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe erhält.

Art. 27 8. Beendigung

¹ Der Abschluss des Arbeitseinsatzes wird der verurteilten Person bestätigt.

Art. 28 Halbgefängenschaft
1. Zulassung

¹ Freiheitsstrafen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr werden in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB¹⁵⁾ vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr und auch keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- b) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- c) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind diesen Tätigkeiten gleichgestellt;
- d) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält.

² Das Amt kann die Bewilligung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

Art. 29 2. Kostgeld

¹ Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten. Dieses ist zusammen mit allfälligen weiteren Forderungen der Halbgefängenschaftsinstitution bei Strafantritt mit einem Barvorschuss sicherzustellen.

² Das Amt legt die Höhe des Kostgeldes und des Barvorschusses fest.

³ Das Amt kann die verurteilte Person auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgeldes und der Leistung des Barvorschusses befreien, wenn ansonsten:

- a) die verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum der verurteilten Person nicht decken würden; oder
- b) die Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Art. 30 3. Massgebliche Strafdauer

¹ Für die Zulassung zur Halbgefängenschaft ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen unbedingten Strafe oder Gesamtstrafe massgebend.

¹⁵⁾ SR [311.0](#)

² Die Untersuchungshaft, die Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Vollzug oder wegen Anrechnung des stationären Massnahmenvollzugs erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen. Reststrafen im Sinne von Artikel 77b Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches¹⁶⁾ von weniger als sechs Monaten bleiben vorbehalten.

³ Mehrere Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet und gemeinsam vollzogen.

Art. 31 4. Änderung der massgeblichen Strafdauer

¹ Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung der Halbgefangenschaft geltende Maximalstrafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden ist, wird die getroffene Vollzugsregelung widerrufen.

² Die neue Strafe kann in der Regel nicht in Form der Halbgefangenschaft verbüsst werden.

Art. 32 Elektronische Überwachung

1. Zulassung

¹ Das Amt kann auf Gesuch hin den Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form der elektronischen Überwachung anordnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 79b Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches¹⁷⁾ erfüllt sind.

Art. 33 2. Kostgeld

¹ Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten. Das Amt legt die Höhe fest.

² Das Amt kann die verurteilte Person auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgelds befreien, wenn ansonsten:

- a) die verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum der verurteilten Person nicht decken würden; oder
- b) die Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Art. 34 3. Massgebliche Strafdauer

¹ Für die Zulassung zur elektronischen Überwachung ist die Dauer der von der richterlichen Behörde ausgesprochenen Strafe oder Gesamtstrafe massgebend.

² Die Untersuchungshaft, die Sicherheitshaft und die im vorzeitigen Vollzug oder wegen Anrechnung des stationären Massnahmenvollzugs erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen.

³ Mehrere Freiheitsstrafen werden zusammengerechnet und gemeinsam vollzogen.

¹⁶⁾ SR [311.0](#)

¹⁷⁾ SR [311.0](#)

Art. 35 4. Änderung der massgeblichen Strafdauer

¹ Wird durch Einbezug einer neuen rechtskräftigen Strafe die für die Zulassung der elektronischen Überwachung geltende Maximalstrafdauer überschritten, nachdem die Vollzugsregelung mit der verurteilten Person getroffen worden ist, wird die getroffene Vollzugsregelung widerrufen.

² Bei gegebenen Voraussetzungen und auf Gesuch hin kann die Erststrafe in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.

³ Der Vollzug der neuen Strafe in Form der elektronischen Überwachung ist ausgeschlossen.

Art. 36 Normalvollzug 1. Offener Vollzug

¹ Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Vollzugseinrichtung, wenn:

- a) die Halbgefängenschaft nicht in Frage kommt; und
- b) die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann auch die Verwahrung teilweise in einer offenen Vollzugseinrichtung verbüsst werden.

Art. 37 2. Geschlossener Vollzug

¹ Als geschlossen werden Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen von Vollzugseinrichtungen bezeichnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

Art. 38 Arbeits- und Wohnexternat

¹ Das Arbeits- und Wohnexternat sind die Vorstufen der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung. Sie dienen der schrittweisen Eingliederung der verurteilten Person durch Zulassung zu auswärtiger Arbeit oder Ausbildung sowie durch auswärtiges Wohnen.

2.4.2. Einleitung des Vollzugs

Art. 39 Verurteilte in Freiheit 1. Vollzugsregelung für die gemeinnützige Arbeit

¹ Will eine verurteilte Person die Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verbüßen, so hat sie innert der in der Strafantrittsaufforderung angesetzten Frist von 30 Tagen ein Gesuch zu stellen.

² Dem Gesuch ist ein Nachweis über eine Kranken- und Unfallversicherung beizulegen.

³ Betreffend die konkreten Vollzugsmodalitäten sind die Artikel 20 bis 27 anwendbar.

Art. 40 2. Vollzugsregelung für die Halbgefängenschaft

¹ Will eine verurteilte Person die Strafe in Form der Halbgefängenschaft verbüssen, so hat sie innert der in der Strafantrittsaufforderung angesetzten Frist von 30 Tagen ein Gesuch zu stellen.

² Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, ein Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung unter Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten beizulegen.

³ Sind die Voraussetzungen von Artikel 28 erfüllt, bewilligt das Amt die Halbgefängenschaft und legt den Termin des Strafantritts, den Vollzugsort sowie weitere Einzelheiten wie Arbeits-, An- und Abwesenheitszeiten und Kostenbeteiligung etc. fest. Dabei nimmt es auf den Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

⁴ Die Vollzugseinrichtung erteilt die zu beachtenden Weisungen für die anstaltsexterne Arbeit und trifft die notwendigen Abmachungen mit den Arbeitgebenden und den eingewiesenen Personen.

⁵ Die verurteilte Person ist verpflichtet, sich an die Vorgaben gemäss Bewilligung und die hausinternen Regelungen der Vollzugseinrichtung zu halten.

⁶ Wird das Gesuch nicht innert der angesetzten Frist eingereicht oder sind die Voraussetzungen von Artikel 28 nicht erfüllt, hat sich die verurteilte Person am Strafantrittsdatum in der betreffenden Justizvollzugsanstalt einzufinden.

Art. 41 3. Vollzugsregelung für die elektronische Überwachung

¹ Will eine verurteilte Person die Strafe in Form der elektronischen Überwachung verbüssen, so hat sie innert der in der Strafantrittsaufforderung angesetzten Frist von 30 Tagen ein Gesuch zu stellen.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein aktueller, überprüfbarer Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder die Ausbildung;
- b) ein Nachweis über eine dauerhafte Unterkunft sowie die Zustimmung der im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Person;
- c) ein Nachweis über einen Mobil- oder Festnetzanschluss und über die in den letzten zwei Monaten bezahlten Telefonkosten;
- d) ein Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung;
- e) ein Nachweis über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und über das Recht, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen.

³ Sind die Voraussetzungen von Artikel 32 erfüllt, bewilligt das Amt die elektronische Überwachung und legt in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person das Wochenprogramm fest.

⁴ Das Wochenprogramm kann neben Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten auch die Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien sowie an besonderen Entzugs-, Erziehungs- oder Schulungsprogrammen vorsehen.

⁵ Wird das Gesuch nicht innert der angesetzten Frist eingereicht oder sind die Voraussetzungen von Artikel 32 nicht erfüllt, hat sich die verurteilte Person am Strafantrittsdatum in der betreffenden Justizvollzugsanstalt einzufinden.

Art. 42 4. Offener und geschlossener Vollzug

¹ Verurteilte Personen, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit, Halbgefangenschaft oder zur elektronischen Überwachung nicht erfüllen oder von diesen Vollzugsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, werden zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeboten.

² Das Amt legt den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die Regelung ihrer beruflichen und privaten Angelegenheiten verbleibt.

³ Es kann auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch:

- a) erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wieder gutzumachende Nachteile vermieden werden; und
- b) weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

Art. 43 5. Verhaftung und polizeiliche Zuführung

¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntem Aufenthaltsorts, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

² Es entscheidet in diesen Fällen nach der Verhaftung umgehend, ob die verurteilte Person ihre Strafe vorerst im geschlossenen Vollzug zu verbüßen hat oder in eine offene Vollzugseinrichtung versetzt werden kann. Der Vollzug der Strafe in den Formen der Halbgefangenschaft und der elektronischen Überwachung ist in der Regel nicht mehr möglich.

Art. 44 Inhaftierte verurteilte Personen

¹ Befindet sich die verurteilte Person in Haft, wird der Wechsel in den Vollzug einer anderen Haftart aufgrund des zwischenzeitlich rechtskräftigen Urteils aktenkundig gemacht. Es wird geprüft, ob sie in eine offene Vollzugseinrichtung versetzt werden kann.

² Verurteilte Personen, die bei Eintritt der Rechtskraft ihres Urteils eine hohe Gefährdung für Dritte bedeuten oder fluchtgefährdet sind, verbleiben im geschlossenen Vollzug.

Art. 45 Vollzugauftrag und Informationspflicht

¹ Das Amt entscheidet, in welcher Vollzugseinrichtung der Vollzug erfolgt.

² Es stellt der mit dem Vollzug beauftragten Vollzugseinrichtung den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie eine Kopie des begründeten Urteils, vorhandene psychiatrische Gutachten und die weiteren, zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen zur Verfügung.

2.4.3. Durchführung und Beendigung

Art. 46 Halbgefängenschaft

1. Nachweis der Arbeitsstelle bei Strafantritt

¹ Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen von Artikel 28 Absatz 1 Litera c noch immer erfüllt.

Art. 47 2. Urlaub und Ausgang sowie weitere Vollzugsmodalitäten

¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

² Für die weiteren Vollzugsmodalitäten gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von Halbgefängenschaft.

Art. 48 3. Abbruch und Sistierung

¹ Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und der Vollzug der Strafe erfolgt gemäss Artikel 42, wenn die verurteilte Person:

- a) bei Strafantritt über keine zulässige Beschäftigung verfügt oder diese während der Strafverbüßung verliert und nicht innerhalb von 14 Tagen über eine andere Einsatzmöglichkeit verfügt;
- b) die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostgeldes verweigert; oder
- c) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Justizvollzugsgesetzes¹⁸⁾ begeht.

² Die Halbgefängenschaft kann abgebrochen werden, wenn die verurteilte Person die Strafe in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss antritt.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft sistiert und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

¹⁸⁾ BR [350.500](#)

Art. 49 Elektronische Überwachung
1. Meldepflicht der verurteilten Person

¹ Die verurteilte Person teilt dem Amt unverzüglich alle wichtigen Ereignisse mit, welche für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der elektronischen Überwachung von Bedeutung sind. Dazu gehören namentlich der Verlust der dauerhaften Unterkunft, der Arbeitsstelle, der Ausbildung oder Beschäftigung sowie Krankheit oder Unfall.

Art. 50 2. Freizeit

¹ Das Amt regelt die Dauer der ausserhalb der Wohnung zur freien Verfügung stehenden Zeit. Dabei berücksichtigt es die vollzogene Strafdauer, die Berufs- sowie die Familienverhältnisse angemessen.

Art. 51 3. Urlaub und weitere Vollzugsmodalitäten

¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

² Für die weiteren Vollzugsmodalitäten gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission betreffend die besonderen Vollzugsformen.

Art. 52 4. Verwarnung und Abbruch

¹ Bei einem leichten Verstoss gegen die Vollzugsbedingungen kann die verurteilte Person durch das Amt schriftlich ermahnt werden und die Freizeit kann angemessen eingeschränkt werden.

² Bei einem schweren Verstoss oder bei wiederholten leichten Verstössen gegen das Vollzugsprogramm kann das Amt den Abbruch der elektronischen Überwachung anordnen.

³ Das Amt ordnet den Abbruch an, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der elektronischen Überwachung nicht mehr gegeben sind. Artikel 47 gilt sinngemäss.

Art. 53 5. Sistierung

¹ Das Amt darf den Vollzug der elektronischen Überwachung nur aus wichtigen Gründen sistieren.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) ausserordentliche persönliche oder familiäre Verhältnisse;
- b) ausserordentliche arbeits-, beschäftigungs- oder ausbildungsbedingte Verhältnisse;
- c) die Einleitung einer Strafuntersuchung gegen die verurteilte Person wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens.

Art. 54 Normalvollzug

1. Urlaub und Ausgang

¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung gewährt.

² Als begleitete Urlaube gelten Urlaube in Begleitung von Mitarbeitenden des Amts oder von durch das Amt bezeichneter Personen.

³ Mit der Urlaubsgewährung können insbesondere Weisungen und Auflagen über Verhalten, Urlaubsprogramm, sozialen Empfangsraum, Meldepflicht und Begleitung sowie Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube verbunden werden.

⁴ Fluchtgefährdete Personen erhalten keinen Ausgang oder Urlaub. Sie werden polizeilich oder durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung vorgeführt, wenn Gründe für einen Sachurlaub vorliegen.

Art. 55 2. Andere Vollzugslockerungen

¹ Gut qualifizierten Personen können im Rahmen der Auftragsbearbeitung der internen Betriebe temporäre Arbeitseinsätze unter Anleitung und Beaufsichtigung von Vollzugsmitarbeitenden ausserhalb der Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Für im geschlossenen Vollzug eingewiesene Personen ist der Arbeitseinsatz frühestens nach einem Drittel der Strafzeit möglich.

² Für die externe Beschäftigung ohne Aufsicht von Vollzugsmitarbeitenden gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

³ Fluchtgefährdete Personen sind von der Beschäftigung ausserhalb der Vollzugseinrichtungen ausgeschlossen.

⁴ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit ist zuständig, im Rahmen der Bundesgesetzgebung versuchsweise andere abweichende Vollzugsformen einzuführen.

Art. 56 Arbeits- und Wohnexternat

1. Zulassung und Rahmenbedingungen

¹ Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und Wohnexternats gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

² Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder der Ausgänge zu regeln.

Art. 57 2. Abbruch

¹ Die eingewiesene Person wird vorläufig oder dauernd in den offenen oder geschlossenen Strafvollzug oder ins Arbeitsexternat zurückversetzt, wenn sie:

- a) ihre Arbeitsstelle verliert und nicht innerhalb von drei Wochen über eine andere Arbeitsmöglichkeit verfügt;
- b) ihre Wohnmöglichkeit verliert und nicht innerhalb von 14 Tagen ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann;
- c) die Zeit, die sie für die Arbeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung verbringen darf, für andere Zwecke missbraucht;
- d) ein Verhalten offenbart, das es nicht mehr erlaubt, ihr das erforderliche Vertrauen entgegenzubringen; oder
- e) ein schweres Disziplinarvergehen gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Justizvollzugsgesetzes¹⁹⁾ begeht.

² Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann die Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat entzogen werden.

Art. 58 Bedingte Entlassung

¹ Die Vollzugseinrichtung macht die eingewiesene Person rechtzeitig vor dem möglichen Entlassungstermin darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um bedingte Entlassung bei der Vollzugsbehörde einreichen kann.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung hat ein Gesuch um bedingte Entlassung samt einem Führungsbericht mindestens sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin an die zuständige Vollzugsbehörde zu stellen.

³ Ein Verzicht auf ein Gesuch um bedingte Entlassung muss die eingewiesene Person unter Angabe der Gründe schriftlich bestätigen. In diesem Fall prüft das Amt die bedingte Entlassung von Amtes wegen.

⁴ Für die Gewährung der bedingten Entlassung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.

Art. 59 Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung

¹ Die Anordnung der Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung.

Art. 60 Antragsrecht, Führungsberichte und Informationspflicht

¹ Die Vollzugseinrichtungen können Anträge für Änderungen der Vollzugsmodalitäten stellen.

¹⁹⁾ BR [350.500](#)

² Die Vollzugseinrichtungen verfassen im Zusammenhang mit Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen zuhanden der entscheidenden Behörden oder Gerichte Führungsberichte über die eingewiesene Person.

³ Die Führungsberichte geben Auskunft über:

- a) das Verhalten;
- b) die Einhaltung von Vereinbarungen;
- c) das Erreichen oder Nichterreichen von Teilzielen oder Zielen des Vollzugs gemäss Vollzugsplan;
- d) feststellbare Veränderungen im deliktsrelevanten Verhalten;
- e) Erkenntnisse über soziale Strukturen nach einer bedingten Entlassung.

⁴ Die Vollzugseinrichtungen informieren die einweisende Stelle unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die eingewiesene Person betreffen.

Art. 61 Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter

¹ Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Sinne von Artikel 75a Absatz 3 des Strafgesetzbuches²⁰⁾ oder von Veränderungen bei dieser Einstufung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern.

² Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden solchen eingewiesenen Personen nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass:

- a) sie nicht mehr gemeingefährlich sind; oder
- b) Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

2.5. THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN

2.5.1. Einleitung des Vollzugs

Art. 62 Ambulante Massnahmen 1. Therapievereinbarung

¹ Die Durchführung der ambulanten Behandlung wird zwischen dem Amt, der verurteilten Person und der Therapeutin oder dem Therapeuten geregelt. Artikel 63 Absatz 3 des Strafgesetzbuches²¹⁾ bleibt vorbehalten.

² Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Behandlungsmethode und -frequenz werden durch das Amt bestimmt.

²⁰⁾ SR [311.0](#)

²¹⁾ SR [311.0](#)

³ Mit der Therapievereinbarung verpflichtet sich die verurteilte Person zur Mitarbeit an der Erreichung der zusammen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten mittels Behandlungsvertrag formulierten Therapieziele.

⁴ Sie muss während der gesamten Behandlungsdauer erreichbar sein und dem Amt einen Adresswechsel unverzüglich mitteilen.

⁵ Die Therapeutin oder der Therapeut verpflichtet sich mit der Therapievereinbarung zur gesetzmässigen sowie auf Rückfallverhütung ausgerichteten delikt- und problemorientierten Durchführung der Behandlung sowie zur Berichterstattung an das Amt.

⁶ Ist neben dem Strafvollzug eine ambulante Behandlung angeordnet worden, ist die Vollzugseinrichtung über die Therapievereinbarung und den Behandlungsvertrag in Kenntnis zu setzen. Die Vollzugseinrichtung ist für die Koordination der Therapie mit der Vollzugsplanung zuständig.

Art. 63 2. Behandlungsvertrag

¹ Die Therapeutin oder der Therapeut schliesst mit der verurteilten Person einen Behandlungsvertrag ab. Dieser regelt die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie und ist dem Amt in Kopie zuzustellen.

² Dies gilt in der Regel auch für deliktpräventiv ausgerichtete Therapien ohne gerichtliche Anordnung während oder unabhängig von einem Freiheitsentzug.

Art. 64 Stationäre Massnahmen

1. Vollzugseinrichtungen

¹ Der Vollzug der stationären Massnahmen nach Artikel 59 und Artikel 60 des Strafgesetzbuches²²⁾ erfolgt in staatlichen Kliniken und Therapieeinrichtungen oder anerkannten privaten Einrichtungen.

² Besteht die Gefahr, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht, wird die Massnahme nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches in einer geschlossenen Einrichtung der Psychiatrie oder des Massnahmenvollzugs oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen, die über ein entsprechendes Behandlungsangebot verfügt.

³ Massnahmen nach Artikel 61 des Strafgesetzbuches an jungen erwachsenen Männern werden in einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene vollzogen. Junge erwachsene Frauen werden für diese Massnahme in der Regel in die Anstalt in Hindelbank oder in eine andere dafür vorgesehene Massnahmenvollzugseinrichtung eingewiesen.

²²⁾ SR [311.0](#)

Art. 65 2. Vollzugsregelung

¹ Das Amt regelt nach Absprache mit der Massnahmenvollzugseinrichtung die Durchführung der stationären Behandlung. Die Vollzugsregelung richtet sich nach dem Therapiekonzept und dem Massnahmenvollzugsplan der Einrichtung. Das Amt kann bei Vorliegen besonderer Gründe weitere Anweisungen geben.

² Der Vollzugsbeginn der stationären Behandlung richtet sich nach Artikel 42 Absatz 2. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein Aufschub bewilligt werden.

³ Die Vollzugsregelung legt das Therapiekonzept für die verurteilte Person verbindlich fest. Diese muss die Betriebsordnung der Massnahmenvollzugseinrichtung einhalten.

⁴ Die Massnahmenvollzugseinrichtung ist zur gesetzmässigen sowie auf Rückfallverhütung ausgerichteten delikt- und problemorientierten Durchführung der Massnahme gemäss ihrem Therapiekonzept und zur Berichterstattung an das Amt verpflichtet.

Art. 66 Entbindung von der Schweigepflicht

¹ Mit der Unterzeichnung der Therapievereinbarung oder der unterschriftlich bestätigten Kenntnisnahme von der Vollzugsregelung nimmt die verurteilte Person von der Berichterstattungs- und Informationspflicht der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der mit der Durchführung der ambulanten beziehungsweise stationären Massnahme beauftragten Einrichtung Kenntnis und entbindet diese hinsichtlich der Frage der Erreichung der Behandlungsziele und des Behandlungsverlaufs gegenüber dem Amt von der Schweigepflicht.

Art. 67 Aufenthaltsnachforschung, Verhaftung

¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht zum angeordneten Besprechungs- oder Massnahmeantrittstermin oder ist sie unbekanntem Aufenthalt, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

Art. 68 Vollzug von stationären Suchttherapien

¹ Für die Durchführung und die Rahmenbedingungen von stationären Suchttherapien gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von stationären Suchttherapien.

*2.5.2. Durchführung und Beendigung***Art. 69** Sozialberatung

¹ Zur Förderung der sozialen Integration der verurteilten Person kann das Amt die Durchführung der Massnahme durch soziale Beratung ergänzen.

Art. 70 Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationären Einrichtung

¹ Ein Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationären Massnahmenvollzugseinrichtung darf nur mit Zustimmung des Amtes erfolgen.

Art. 71 Berichterstattung und Information

¹ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung erstatten auf Anforderung oder zu vorgängig vereinbarten Terminen Therapie- oder Behandlungsberichte. Sie informieren unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse und über wiederholtes Nichteinhalten der Abmachungen durch die verurteilte beziehungsweise eingewiesene Person.

² Die Berichte geben Auskunft über:

- a) die angewendete Behandlungsform;
- b) die Einhaltung von Abmachungen;
- c) das Erreichen oder Nichterreichen von Zielen der Therapie oder Behandlung;
- d) die festgestellten Veränderungen;
- e) die Einschätzung der Rückfallgefahr;
- f) die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie.

³ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung können Änderungen der Vollzugsmodalitäten beantragen.

Art. 72 Urlaub und Ausgang, Arbeits- und Wohnexternat

¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung bewilligt.

² Für Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Wohn- und Arbeitsexternats während des stationären Massnahmenvollzugs gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.

Art. 73 Massnahmeunterbruch

¹ Die Bewilligung des Massnahmeunterbruchs gemäss Artikel 92 des Strafgesetzbuches²³⁾ kann mit Auflagen über Verhalten, weitere Behandlung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung der Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Art. 74 Gemeingefährliche Straftäterinnen und Straftäter

¹ Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit und das Vorgehen beim Vollzug richten sich nach Artikel 61.

²³⁾ SR [311.0](#)

Art. 75 Undurchführbarkeit der Massnahme

¹ Kann die Massnahme nicht nach der Methode der Therapeutin oder des Therapeuten oder nach dem Konzept der Massnahmenvollzugseinrichtung vollzogen werden, wird die verurteilte Person dem Amt unter Angabe der Gründe und der Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur Verfügung gestellt.

Art. 76 Mitwirkungspflicht

¹ Die verurteilte beziehungsweise eingewiesene Person ist verpflichtet, bei der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.

² Sie verletzt ihre Mitwirkungspflicht, wenn sie:

- a) aufgrund ihres Verhaltens den Abschluss eines Behandlungsvertrages mit der Therapeutin oder dem Therapeuten verhindert;
- b) die Therapievereinbarung mit dem Amt nicht einhält;
- c) die Abmachungen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht einhält;
- d) die Regelungen der Massnahmenvollzugseinrichtung nicht einhält;
- e) die Behandlung verweigert.

³ In diesen Fällen wird der Vollzug der Massnahme nach vorgängiger Verwarnung eingestellt und die Massnahme im Sinne von Artikel 62c Absatz 1 beziehungsweise Artikel 63a Absatz 2 Litera b des Strafgesetzbuches²⁴⁾ aufgehoben.

⁴ Das Amt ordnet in den Fällen gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Justizvollzugsgesetzes²⁵⁾ sichernde Massnahmen an.

3. Vollzug von Strafen und Massnahmen in den kantonalen Vollzugseinrichtungen

3.1. EINTRITT UND ENTLASSUNG

Art. 77 Aufnahmebedingungen

¹ Zur Aufnahme in eine Vollzugseinrichtung ist grundsätzlich ein Vollzugauftrag, eine Einweisungsverfügung, ein Haftentscheid sowie ein Festnahme- oder Verhaftungsprotokoll erforderlich.

² Der Vollzugseinrichtung wird je nach Eintrittsgrund zur Verfügung gestellt:

- a) das schriftlich begründete rechtskräftige Strafurteil;
- b) bei Sicherheitshaft das schriftliche Urteilsdispositiv oder der schriftliche Entscheid der zuständigen Behörde;
- c) bei fürsorglicher untergebrachte Personen der Unterbringungsentscheid;
- d) vorhandene psychiatrische Gutachten;
- e) ein aktueller Strafregisterauszug.

²⁴⁾ SR [311.0](#)

²⁵⁾ BR [350.500](#)

³ Bei polizeilichen Einweisungen, die nicht auf einer schriftlichen Verfügung einer Amtsstelle beruhen, hat das Polizeikommando oder in dringenden Fällen die einweisende Polizeibeamtin oder der einweisende Polizeibeamte der Vollzugseinrichtung den Festnahmerapport zu übergeben. Als Beilage zum Festnahmerapport ist der Vollzugseinrichtung ferner ein Effektenverzeichnis mit der Unterschrift der eingewiesenen Person im Doppel auszuhändigen.

Art. 78 Effekten

¹ Der eintretenden Person sind alle persönlichen Effekten und Barschaft abzunehmen. Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise sind abzugeben und von der Vollzugseinrichtung zu hinterlegen. Gegenstände, welche für die eingewiesene Person einen hohen Affektionswert haben oder Freizeit- und Bildungszwecken dienen, sind ihr zu belassen, sofern dies mit den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht.

² Über die mitgebrachten persönlichen Effekten wird ein Verzeichnis erstellt. Bargeld wird auf einem separaten Konto verbucht.

³ Die Vollzugseinrichtung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine sachgemässe Aufbewahrung der abgenommenen Gegenstände.

Art. 79 Eintrittsuntersuchung

¹ Die Eintretenden werden nach ihrem Gesundheitszustand befragt. Im Bedarfsfall wird die Ärztin beziehungsweise der Arzt oder die Psychiaterin beziehungsweise der Psychiater hinzugezogen. Die Konsultation der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes bei der ersten dem Eintritt folgenden Visite ist obligatorisch.

Art. 80 Orientierung

¹ Die eingewiesene Person wird bei ihrem Eintritt über ihre Rechte und Pflichten gemäss Artikel 14 f. des Justizvollzugsgesetzes²⁶⁾ orientiert, insbesondere auch über die Möglichkeit der bedingten Entlassung und wie eine solche zu beantragen ist. Zu diesem Zweck wird ihr eine Hausordnung zur Verfügung gestellt und auf besonderen Wunsch das Justizvollzugsgesetz und die Justizvollzugsverordnung ausgehändigt.

Art. 81 Vollzugsplan

¹ Nach dem Eintritt und der Vornahme der notwendigen Abklärungen wird für jede eingewiesene Person, die eine Strafe oder Massnahme zu verbüssen hat, ein Vollzugsplan aufgestellt. Dauert der Aufenthalt weniger als sechs Monate, so wird ein einfacher Vollzugsplan erstellt.

²⁶⁾ BR [350.500](#)

² Der Vollzugsplan hat insbesondere Angaben über die Unterbringung, die interne Arbeitsbeschäftigung, die Aus- und Weiterbildung, die Auseinandersetzung mit der Straftat, besondere Betreuungsmassnahmen oder den Therapiebedarf, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung zu enthalten.

³ Im Übrigen gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

Art. 82 Entlassung

¹ Die Entlassung erfolgt nach Verbüssung der Strafe oder gemäss Verfügung der einweisenden Stelle.

² Vor der Entlassung hat die eingewiesene Person unterschriftlich zu bestätigen, dass sie sich in einem guten Gesundheitszustand befindet; andernfalls kann sie den Beizug der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes beantragen.

³ Die eingelagerten Effekten sind zu kontrollieren und die von der Vollzugseinrichtung erhaltenen Gegenstände gegen Unterschrift der zu entlassenden Person an diese abzugeben.

⁴ Das Guthaben der eingewiesenen Person wird festgestellt und dieser in der Regel gegen Unterschrift ausgehändigt, wobei Kosten für Sachbeschädigungen in der Vollzugseinrichtung und für fehlendes Material in Abzug gebracht werden. Für die Auszahlung des Arbeitsentgelts auf dem Sperrkonto gilt Artikel 90 Absatz 3.

3.2. ANSTALTSORDNUNG

Art. 83 Hausordnung

¹ Für die Justizvollzugsanstalten erlässt die Amtsleitung zusammen mit der Direktorin oder dem Direktor für die verschiedenen Vollzugsformen und Haftarten Hausordnungen, an welche sich die Gefangenen zu halten haben. Die Hausordnungen werden durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit genehmigt.

Art. 84 Inhalt

¹ Soweit es die jeweilige Vollzugsform oder Haftart erfordert, regelt die Hausordnung insbesondere folgende Sachverhalte:

- a) das Eintrittsverfahren und die Kontrolle der persönlichen Effekten und Wertgegenstände sowie deren Besitz in den Zellen oder Zimmern oder deren Lagerung;
- b) die Unterbringung und die Bekleidung;
- c) das Zellen- oder das Zimmerinventar;

- d) die Tagesordnung, die Mahlzeiteneinnahme, die Arbeits- und Ausbildungszeiten und die Freizeit sowie die Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung;
- e) die Ausrichtung und die Verwendung des Arbeitsentgelts oder des Lohns sowie den Höchstbetrag der Barauszahlung;
- f) den Besitz von Bargeld;
- g) den Erwerb, den Besitz und die Benutzung von Büchern, Zeitschriften, elektronischen Geräten und die Miete elektronischer Geräte;
- h) den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch;
- i) den Erhalt und den Umfang Zuwendungen Dritter;
- j) die Gesundheitspflege und das Rauchen;
- k) sportliche oder andere Freizeitaktivitäten;
- l) die Arzt-, Zahnarzt- und Psychiatrievisiten sowie die Seelsorge;
- m) das Besuchswesen und die Benützung des Telefons;
- n) das Verlassen der Institution für eine externe Beschäftigung und die Verwendung des Arbeitsentgelts.

Art. 85 Verhaltensvorschriften

¹ Die eingewiesene Person hat sich nach der Tageseinteilung der Justizvollzugsanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie darf durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal, den Mitinhaftierten und Dritten das geordnete Zusammenleben nicht stören. Die eingewiesene Person hat die Anordnungen des Personals zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlt. Einen ihr zugewiesenen Bereich darf sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

² Sie hat ihre Zelle und die ihr von der Vollzugseinrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

³ Sie hat Umstände, die eine Gefahr für Leib und Leben eines Menschen bedeuten, unverzüglich zu melden.

Art. 86 Aussprachen

¹ Die eingewiesene Person kann Aussprachen bei der Leitung der Vollzugseinrichtung beantragen, die in dringenden Fällen gleichentags gewährt werden.

² Im Weiteren stehen die Vollzugsmitarbeitenden der eingewiesenen Person im Vollzugsalltag unterstützend zur Seite.

3.3. ARBEIT, BILDUNG, ARBEITSENTGELT UND KOSTGELD

Art. 87 Arbeitspflicht, Berufsausbildung und Weiterbildung

¹ Jeder Gefangene ist nach Gesetz (Art. 81 StGB²⁷⁾ zur Arbeit verpflichtet. Diese wird, mit Ausnahme der Halbgefangenschaft und des Wohn- und Arbeitsexternats, in der Regel in den anstaltseigenen Betrieben verrichtet.

² Die Vollzugseinrichtung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Angebote zur persönlichen Bildung und Weiterbildung der Eingewiesenen.

³ Besuche von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für eingewiesene Personen, die eine Berufslehre, eine berufliche Grundbildung mit Attest oder einen berufsqualifizierenden Fachkurs absolvieren, obligatorisch.

⁴ Das Amt unterstützt Programme und Projekte im Bereich der Bildungsförderung. Es kann Inhalte, Ausgestaltung und Organisation der Vollzugseinrichtung übertragen.

Art. 88 Arbeitsplatz

¹ Die Zuweisung der Arbeit erfolgt nach Eignung und Fähigkeit der eingewiesenen Person sowie nach den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Betriebe der Vollzugseinrichtungen. Berufslehren, berufliche Grundausbildungen mit Attest oder berufsqualifizierende Fachkurse werden, sofern Motivation, Voraussetzungen und Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind, angestrebt.

² Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Die eingewiesene Person wird bei der Arbeit überwacht und hat den Anordnungen der Vollzugsmitarbeitenden Folge zu leisten.

Art. 89 Qualifikation

¹ Die eingewiesene Person wird aufgrund ihres Verhaltens im Vollzug und am Arbeitsplatz periodisch qualifiziert. Sie hat das Recht, über ihre Qualifikation Auskunft zu verlangen.

² Die Qualifikation bildet die Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgelts. Sie findet auch bei der Ausgangs- und Urlaubsgewährung sowie in Führungsberichten Berücksichtigung.

Art. 90 Verwendung des Arbeitsentgelts

¹ Für Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten. In Ausnahmefällen und bei besonderen Vorkommnissen kann das Minimum unterschritten werden, was dem Betroffenen zu eröffnen ist.

²⁷⁾ SR [311.0](#)

² Bei Arrest und Arbeitsverweigerung wird kein, bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Minimum des Arbeitsentgelts ausgerichtet, jedoch nicht mehr, als der Betroffene vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erhalten hat.

³ Das Arbeitsentgelt wird anteilmässig auf das Sperr- und das Freikonto aufgeteilt sowie für Wiedergutmachung verwendet:

- a) 30 bis 50 Prozent des Arbeitsentgelts werden dem Sperrkonto gutgeschrieben und am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der eingewiesenen Person oder zu ihren Gunsten dem Beistand oder dem Vollzugs- oder Bewährungsdienst auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung. Ergeben sich Unstimmigkeiten, entscheidet die Anstaltsleitung;
- b) der verbleibende Teil des Arbeitsentgelts wird dem Freikonto gutgeschrieben.

Art. 91 Verwendung des Guthabens bei Tod oder Flucht

¹ Guthaben und Effekten verstorbener Eingewiesener fallen nach Abzug aufgelaufener Kosten deren Erben zu.

² Kehrt eine eingewiesene Person von der Flucht innerhalb zweier Jahre nicht mehr in die Vollzugseinrichtung zurück oder kann sie nicht mehr aufgegriffen werden, so werden ihre Effekten und das Guthaben, soweit dieses nicht zur Deckung von verursachten Schäden herangezogen werden muss, an die nächsten Angehörigen ausgehändigt. Sind keine Angehörigen bekannt, verfügt die Amtsleitung darüber.

³ Beim Vollzug von Massnahmen sind infolge von Tod oder Flucht hinterlassene Guthaben auch zur Deckung der Vollzugskosten heranzuziehen.

Art. 92 Kostgeld

¹ Das Kostgeld wird in Übereinstimmung mit der Kostgeldliste der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission durch das Amt festgesetzt. Für fürsorgerisch untergebrachte Personen gelten die gleichen Ansätze wie für die im Strafvollzug stehenden Insassen.

3.4. GESUNDHEIT UND BETREUUNG

Art. 93 Verpflegung

¹ Die eingewiesenen Personen erhalten täglich drei Mahlzeiten. Ausgewogene und ausreichende Ernährung ist gewährleistet.

² Diätkost und zusätzliche Verpflegung oder Nahrungszusätze werden auf Verschreibung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes verabreicht.

³ Besondere Wünsche, die Eingewiesene mit ihrer Weltanschauung oder Religion begründen, werden soweit möglich berücksichtigt.

Art. 94 Medikamente und Genussmittel

¹ Der Konsum und der Besitz von sowie der Handel mit Alkohol, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten.

² Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen (Urin-, Blut-, Speichelproben, Alkoholblastests). Bei positivem Testergebnis gehen die Kosten zu Lasten der eingewiesenen Person.

Art. 95 Aufenthalt im Freien

¹ Alle Eingewiesenen haben täglich Anrecht auf einen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde. Das gilt auch für disziplinarisch Bestrafte.

Art. 96 Körperpflege und Gesundheitsförderung

¹ Die Eingewiesenen sind zu regelmässiger Körperpflege verpflichtet.

² Die Vollzugseinrichtung trifft Massnahmen zur Gesundheitsförderung, zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken und zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten. Die Eingewiesenen sind gehalten, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Art. 97 Medizinische und psychiatrische Behandlung und Betreuung

¹ Die medizinische und psychiatrische Betreuung obliegt den Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten sowie den Anstaltspsychiaterinnen und Anstaltspsychiatern. Durch sie erfolgt im Bedarfsfall die Zuweisung zu medizinischen und/oder therapeutischen Fachpersonen.

² In der Regel findet wöchentlich eine Arztvisite in der Vollzugseinrichtung statt. Für den Besuch der Sprechstunde hat sich die eingewiesene Person rechtzeitig anzumelden. Bei plötzlicher Erkrankung und bei Unfällen meldet sich die betroffene Person sofort. Im Bedarfsfall wird eine Ärztin oder ein Arzt zugezogen.

³ Zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken kann die Leitung der Vollzugseinrichtung ärztliche und/oder psychiatrische Untersuchungen und Abklärungen anordnen.

⁴ Die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte sowie die Anstaltspsychiaterinnen und Anstaltspsychiater tragen die Verantwortung für die medizinische Behandlung der Eingewiesenen. Im Zweifelsfall ziehen sie nach vorheriger Abklärung des Kostenträgers eine Konsiliarärztin oder einen Konsiliararzt bei, führen jedoch in der Folge die Behandlung selbst weiter. Die Eingewiesenen haben sich den ärztlichen Anweisungen zu unterziehen. Es besteht kein Anspruch, sich durch auswärtige Ärztinnen oder Ärzte freier Wahl behandeln zu lassen.

⁵ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur in dringenden Fällen. Eine weitergehende Behandlung kann nach Vorliegen einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.

Art. 98 Klinik- oder Spitaleinweisung

¹ Erfordert der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person ihre Verlegung in eine Klinik oder ein Spital zur stationären Behandlung, holt die Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Stelle ein. In dringenden Fällen wird die Hospitalisation von der Leitung der Vollzugseinrichtung unter umgehender Information der einweisenden Stelle veranlasst.

² Bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen ist die Bewachung sicherzustellen.

Art. 99 Versicherungen

¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung der Eingewiesenen und für den Versicherungsschutz gegen Unfälle.

² Die Bezahlung der Beiträge für die Kranken- und Unfallversicherung liegt in der Verantwortung der eingewiesenen Person. Gleiches gilt für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV).

Art. 100 Sozialberatung

¹ Die Sozialberatung der Eingewiesenen wird durch das Fachpersonal der Vollzugseinrichtungen oder durch den Bewährungsdienst sichergestellt. Erbracht werden Leistungen während des Vollzuges und zur Vorbereitung der Entlassung. Im Einvernehmen mit dem Amt können für besondere Anliegen auch weitere Personen beigezogen werden.

Art. 101 Seelsorge

¹ Die seelsorgerische Betreuung obliegt den vom Amt ernannten evangelischen und katholischen Geistlichen. Gottesdienste oder Andachten werden regelmässig angeboten.

² Für Eingewiesene, welche einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, kann die Vollzugseinrichtung den Besuch einer entsprechenden Seelsorgerin oder eines entsprechenden Seelsorgers auf eigene Kosten bewilligen.

³ Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger werden auf die Anzahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet. Sie finden in der Regel ohne Beaufsichtigung statt.

3.5. FREIZEITGESTALTUNG

Art. 102 Allgemeines

¹ Zur Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Kompetenzen der Eingewiesenen werden in der Freizeit Möglichkeiten zu sportlicher, handwerklicher und kreativer Betätigung sowie zu persönlicher Bildung angeboten.

² Die Vollzugseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie kann eine Kostenbeteiligung an Freizeitaktivitäten vorsehen, welche in angemessenem Verhältnis zum Arbeitsentgelt steht.

³ Einzelheiten zur Freizeitgestaltung werden in der Hausordnung und in Weisungen der Justizvollzugsanstalten geregelt.

Art. 103 Bücher, Zeitungen, Abonnemente

¹ Die Vollzugseinrichtung stellt den Eingewiesenen eine Auswahl an Büchern und Zeitungen zur Verfügung.

² Mit Zustimmung der Vollzugseinrichtung können die Eingewiesenen auf eigene Kosten Bücher, insbesondere Lehrmittel und Fachliteratur, anschaffen. Gleiches gilt für Zeitungs- oder Zeitschriftenabonnemente, wobei die Zustellung direkt durch den Verlag zu erfolgen hat.

³ Beschaffung, Besitz und Weitergabe von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht, sind unzulässig. Die Vollzugseinrichtung kann jederzeit Kontrollen durchführen.

Art. 104 Radio-, Fernseh-, Tonwiedergabe- und EDV-Geräte

¹ Den Besitz und die Benutzung von Radio-, Fernseh-, Tonwiedergabe- und EDV-Geräten regelt die Vollzugseinrichtung. Sie legt insbesondere die Bedingungen für die Miete und die private Anschaffung solcher Geräte fest.

² Unzulässig sind Geräte, die der Verbindung mit anderen EDV-Geräten oder mit der Aussenwelt dienen sowie Datenträger, deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährdet.

³ Geräte und Datenträger können jederzeit kontrolliert werden. Die Vollzugseinrichtung kann den Besitz und die Benutzung bei Missbrauch und Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit einschränken oder untersagen.

3.6. KONTAKTE IN- UND AUSSERHALB DER VOLLZUGSEINRICHTUNG

Art. 105 Rechtsgeschäfte unter Eingewiesenen

¹ Rechtsgeschäfte unter eingewiesenen Personen, insbesondere Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihen von Gegenständen und die Gewährung von Darlehen sind grundsätzlich untersagt. Das gilt ebenso für Rechtsgeschäfte zwischen Eingewiesenen und Vollzugsmitarbeitenden.

² Die Anstaltsleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse der betroffenen Eingewiesenen liegt und mit dem Strafvollzug vereinbar ist.

Art. 106 Postverkehr

¹ Der Empfang und das Absenden von Briefen in angemessenem Rahmen sind erlaubt. Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle der Vollzugseinrichtung.

² Ausgehende Postsendungen mit ungebührlichem oder unwahrem Inhalt werden nicht versandt und der eingewiesenen Person zurückgegeben. Über Mitinhaftierte darf in den Briefen nichts erwähnt werden.

³ Eingehende Postsendungen, die geeignet sind, einen Einfluss auf den Empfänger auszuüben, der die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung gefährdet, werden an den Absender zurückgesandt.

⁴ Die eingewiesene Person darf Paketpost nach Weisung der Leitung der Vollzugseinrichtung empfangen und versenden. Ein- und ausgehende Pakete unterliegen der Kontrolle.

Art. 107 Telefon

¹ Telefongespräche werden den Eingewiesenen nach Weisungen der Leitung der Vollzugseinrichtung bewilligt. Die Gespräche können überwacht werden.

Art. 108 Besuche

¹ Die Eingewiesenen können wöchentlich einen Besuch von Angehörigen oder ihnen sonst nahe stehenden Personen empfangen. Aus Sicherheitsgründen können pro Besuch in der Regel nicht mehr als drei erwachsene Personen zugelassen werden. Auf Antrag kann die Leitung der Vollzugseinrichtung in begründeten Fällen zusätzliche Besuche gestatten.

² Besucherinnen und Besucher haben sich auszuweisen.

³ Jugendliche und Kinder werden nur auf Wunsch der eingewiesenen Person und in Begleitung Erwachsener zugelassen. Der Besuch früherer Mitinhaftierter kann verweigert werden. Personen, deren Kontakt mit der eingewiesenen Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

⁴ Besprechungen mit Behördenvertretern, Anwältinnen oder Anwälten, Seelsorgerinnen oder Seelsorgern, gesetzlichen Vertretern und anderen Amtspersonen werden nicht als Besuch angerechnet und in der Regel ohne Aufsicht gewährt.

⁵ Besuchstag und Besuchszeit werden von der Leitung der Vollzugseinrichtung festgelegt.

⁶ In den Besuchsräumen können Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung anwesend sein. Die Gespräche müssen verständlich und in der Regel in einer den Vollzugsmitarbeitenden geläufigen Sprache geführt werden. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann im Bedarfsfall Dolmetscher beiziehen.

⁷ Bei ungebührlichem Verhalten einer Besucherin oder eines Besuchers oder bei Verdacht auf Übergabe von unzulässigen Gegenständen können die Vollzugsmitarbeitenden den Besuch sofort unterbrechen, bei der Besucherin oder dem Besucher eine oberflächliche Leibesvisitation durchführen oder andere angemessene Massnahmen treffen.

⁸ Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern und die Geschwister dürfen nicht dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

Art. 109 Wahl- und Stimmrecht

¹ Den Eingewiesenen steht die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes zu. Sie haben die Wahl- und Abstimmungsunterlagen selbst zu besorgen.

3.7. VOLLZUG VON DISZIPLINARMASSNAHMEN

Art. 110 Bedingter Vollzug

¹ Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinar massnahme gemäss Artikel 38 des Justizvollzugsgesetzes²⁸⁾ unter Ansetzung einer Probezeit von einem bis sechs Monaten aufgeschoben werden. Für die Dauer der Probezeit können besondere Vereinbarungen getroffen und Weisungen erlassen werden.

² Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit ein neues Disziplinarvergehen oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinar massnahme vollzogen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

Art. 111 Vollzug der Disziplinar massnahmen
1. Busse

¹ Die Busse wird bei eingewiesenen Personen im offenen oder geschlossenen Vollzug von dem für die Barauszahlung oder den Einkauf vorgesehenen Teil des Arbeitsentgelts bezogen.

² Bis zur vollständigen Bezahlung der Busse wird dieser Teil des Arbeitsentgelts der eingewiesenen Person nur insoweit ausbezahlt, als sie hierauf angewiesen ist, um unumgängliche Auslagen zu tätigen sowie dringend erforderliche Artikel zu kaufen.

³ Die Disziplinarbussen fallen einem Fonds zur Unterstützung von Inhaftierten oder Entlassenen zu.

²⁸⁾ BR [350.500](#)

Art. 112 2. Arrest

¹ Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen der Vollzugseinrichtung vollzogen, in denen sich nur eine Schlafgelegenheit und die für die Hygiene unumgänglichen Einrichtungsgegenstände befinden. Die Zelle darf nur für den Aufenthalt im Freien verlassen werden.

² Während des Arrests bleibt die eingewiesene Person von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Sie darf nicht rauchen und erhält weder Besuch noch Urlaub. Sie erhält keine Bücher oder Zeitungen und darf weder Briefe schreiben noch empfangen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Erleichterungen beim Vollzug des Arrests vorsehen. Wenn besondere Gründe, insbesondere gesundheitlicher Natur, dies erfordern, kann der Arrest in einer Normalzelle mit reduzierter Ausrüstung vollzogen werden.

Art. 113 3. Versetzung für den Vollzug des Arrests

¹ Für den Vollzug des Arrests können eingewiesene Personen in Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat oder im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene in eine geschlossene Vollzugseinrichtung oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung verlegt werden.

Art. 114 Disziplinarverfahren

¹ Nach Abklärung des Sachverhalts wird der eingewiesenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme sind schriftlich festzuhalten.

² Der Disziplinarentscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere des Disziplinarvergehens, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll zum begangenen Disziplinarvergehen in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern.

³ Der Disziplinarentscheid wird mit einer kurzen Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt und der eingewiesenen Person in einer verständlichen Sprache erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.

⁴ Bei schweren Disziplinarvergehen wird die einweisende Behörde informiert.

Art. 115 Verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung.

² Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit seiner Begehung ein Jahr verstrichen ist.

³ Der Vollzug einer Disziplinar-massnahme verjährt nach sechs Monaten.

4. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Auslieferungshaft

Art. 116 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen gemäss der Regelung im Justizvollzugsgesetz²⁹⁾ und Kapitel 3 dieser Verordnung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

² Die Durchführung der Auslieferungshaft erfolgt nach den Bestimmungen über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit die einweisende Behörde keine abweichenden Vorschriften erlässt.

Art. 117 Untersuchungsgefängnisse, andere Einrichtungen

¹ Die Untersuchungsgefängnisse (Davos, Ilanz, Thusis, Samedan) werden von der Staatsanwaltschaft betrieben.

² Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann auch in anderen Einrichtungen vollzogen werden. Für den Betrieb ist die jeweilige Vollzugseinrichtung zuständig.

³ Die Betreuung der inhaftierten Personen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten durch das Anstaltspersonal, an allen anderen Orten durch die Kantonspolizei oder durch das entsprechende Klinikpersonal.

Art. 118 Aufnahme und Entlassung

¹ Die Aufnahme in die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Entlassung erfolgt auf Anordnung:

- a) der Staatsanwaltschaft;
- b) der Haftrichterin oder des Haftrichters;
- c) des zuständigen Organs des Gerichts, bei dem das Strafverfahren anhängig ist;
- d) des Amts.

² Die Aufnahme in die Auslieferungshaft sowie die Entlassung erfolgt aufgrund eines durch das Bundesamt für Justiz ausgestellten Auslieferungshaftbefehls.

³ Als einweisende Stellen gelten jene gemäss Absatz 1 Litera a, c und d sowie Absatz 2.

Art. 119 Effekten

¹ Das von der Polizei bei der Einweisung erstellte Effektenverzeichnis ist zu kontrollieren. Eine Kopie ist nach der Kontrolle zusammen mit dem Einweisungsentscheid unverzüglich der einweisenden Stelle gemäss Artikel 118 weiterzuleiten.

² Den inhaftierten Personen werden die Kleider, Leibwäsche und Toilettenartikel sowie auf Wunsch auch getragener Schmuck und Uhren überlassen. Sie haben die Überlassung dieser Effekten auf dem Effektenverzeichnis schriftlich zu bestätigen.

²⁹⁾ BR [350.500](#)

Art. 120 Unterbringung

¹ Die Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft wird grundsätzlich als Einzelhaft vollzogen. Die einweisende Stelle kann davon abweichen, wenn der Zweck die Einzelhaft nicht mehr erfordert.

Art. 121 Arbeit

¹ Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

² Die einweisende Stelle kann den inhaftierten Personen eine angemessene Beschäftigung in ihrer Zelle oder ihrem Zimmer beziehungsweise beim Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt an den dortigen Arbeitsplätzen bewilligen. Für diese Arbeiten wird der übliche Verdiensteil entrichtet.

Art. 122 Verkehr mit der Aussenwelt

¹ Den inhaftierten Personen ist grundsätzlich jeder Verkehr mit der Aussenwelt untersagt.

² Die aus- und eingehende Post wird durch die einweisende Stelle kontrolliert. Für den Verkehr mit der Rechtsvertretung gilt Artikel 235 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁰⁾.

³ Besuche dürfen nur in begründeten Fällen und mit Bewilligung der einweisenden Stelle empfangen werden. Diese legt die Zahl der Teilnehmenden sowie Zeitpunkt und Dauer des Besuchs fest und bestimmt, ob eine Kontrollperson anwesend zu sein hat.

⁴ Mit Bewilligung der einweisenden Stelle können sich die inhaftierten Personen auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und Zeitungen und Materialien für eine Beschäftigung in der Zelle im Rahmen der Hausordnung besorgen lassen.

Art. 123 Verpflegung, Betreuung

¹ Die inhaftierten Personen, welche sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhalten, erhalten Anstaltskost. In den anderen Vollzugseinrichtungen ist durch die Kantonspolizei oder durch das entsprechende Klinikpersonal eine Verpflegung sicherzustellen.

² Halten sich die inhaftierten Personen nicht in einer Justizvollzugsanstalt oder einer medizinischen Einrichtung, sondern in einer anderen Vollzugseinrichtung auf, so wird die medizinische Betreuung durch die Ortsärztin oder den Ortsarzt und die seelsorgerische Betreuung durch Ortsgeistliche erbracht.

³ Die medizinische und seelsorgerische Betreuung haben im Einverständnis mit der einweisenden Stelle zu erfolgen.

³⁰⁾ SR [312.0](#)

Art. 124 Disziplinierungen, Beschwerden

¹ Bei Disziplinarvergehen finden die Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 38 Absatz 1 Litera a bis e und Litera i des Justizvollzugsgesetzes³¹⁾ Anwendung.

² Für die Anordnung und den Vollzug von Disziplinar massnahmen gegenüber inhaftierten Personen, welche sich nicht in einer Justizvollzugsanstalt aufhalten, ist die einweisende Stelle zuständig. In den Justizvollzugsanstalten richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 42 des Justizvollzugsgesetzes.

³ Beschwerden gegen Massnahmen oder gegen das Verhalten von Beamten und Angestellten, denen die Unterbringung und Betreuung der inhaftierten Personen obliegt, sind schriftlich einzureichen und von der einweisenden Stelle zu behandeln. In den Justizvollzugsanstalten richtet sich die Zuständigkeit nach Artikel 46 des Justizvollzugsgesetzes.

⁴ In den kantonalen Justizvollzugsanstalten ist der Rechtsmittelweg nach Artikel 46 ff. des Justizvollzugsgesetzes anwendbar. Bei Entscheiden und Verfügungen der einweisenden Stelle findet Artikel 47 f. des Justizvollzugsgesetzes sinngemäss Anwendung.

³¹⁾ BR [350.500](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	2017-049

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	2017-049